Wackenbrucher Straße

Anschluß BPL Nr. 54

Gemarkung Obrighoven
Flur 10

Flur 72

Flur 73

Anschluß BPL Nr. 52

Anschluß BPL Nr. 56

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 244.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 243.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 30.11.93, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 55, 1. Änderung.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 28.09.93, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 211.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 55, 4. Änderung.

Text:

§ 1 Sofern im Plan keine Bauweise festgesetzt ist, gelten für alle Baugebiete die Vorschriften der offenen Bauweise § 22 Bau NVO.

§ 2 Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Gliedernde Putz- oder Holzflächen sind zulässig.

§ 3 Drempel mit mehr als 30 cm Höhe sind bei Gebäuden in WR- u. WA Gebieten unzulässig.

§ 4 Dachgauben sind bei bis zu 40° geneigten Dächern unzulässig.

§ 5 Doppel- u. Reihenhäuser sind in Höhe und Bautiefe einander anzupassen.

§ 6 Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in WR- u. WA Gebieten nur bis zu einer Höhe von 80 cm, seitliche und rückwärtige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

§ 7 Massive Einfriedigungen in Mauerwerk u. Beton, sowie Holz- u. Eternitwände oder dergleichen sind bei § 6 nicht zulässig.

§ 8 Sofern im Plan keine besonderen Garagenstandorte ausgewiesen sind, dürfen Garagen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 Bau NVO nur bis zu einer Tiefe von 20m, von der Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche gemessen, errichtet werden. Alle Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 6 m Abstand haben, auch dann, wenn der Abstand der Baulinie bzw. Baugrenze geringer ist.

§ 9 Außer den im Plan festgelegten Zufahrten sind solche zu genehmigten Garagen oder Einstellplätzen ausnahmsweise zulässig.

§ 10 In den WR- u. WA Gebieten sind außer Garagen Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 der Bau NVO. unzulässig

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 20. JUNI 1974, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 130 „ÖSTL. WACKENER. WEG" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.:]A2 - 125.4, 112 Wesel „130] am 12.8.1975

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 15.3.1983 ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 55 - 4. Änderung - rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.2 - 12.27 Wesel 55/1) am 12.08.1983

(A) Geändert bzw. ergänzt lt. Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 28.9.1972
Wesel, den 2. Okt. 1972
Techn. Beigeordneter

Zeichenerklärung:

festzusetzen

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen u. Grünflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- P Parkplätze
- Öffentliche Grünflächen, Parkanlagen
- Ö Öffentliche Grünflächen, Kinderspielplätze
- Baugebietsgrenze u. Grenze des Nutzungsmaßes
- WR Reines Wohngebiet § 3 Bau NVO.
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO.
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen in WR- u. WA Gebieten
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen in allen Gebieten
- Flächen für Garagen und Stellplätze

festzusetzen

- Private Verkehrsflächen u. Zufahrten
- Private Grünflächen
- Ö Private Kinderspielplätze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- II - III Geschoßzahl, Mindest - Höchstgrenze
- II Geschoßzahl, Höchstgrenze

festzusetzen

- (II) Geschoßzahl, zwingend
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl § 19 Bau NVO.
- GFZ 1,0 Geschoßflächenzahl § 20 Bau NVO.
- Ga Garagen
- ST Stellplätze
- g geschlossene Bauweise
- Flächen für Versorgungsanlagen, Trafo
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht f. d. RWE.

vorhanden

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen
- Kanaldeckel mit Höhe
- Geländehöhe
- Laterne
- Baum

Der Rat der Stadt Wesel hat am 14.6.73 die in der Genehmigungsverfügung vom 3. Mai 1973 AZ.: 35.2 - 12.27 (Wesel 55) enthaltene Auflage zur Kenntnis genommen und die gem. § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO. NW. Satzung gebilligt.
Wesel, den 14.6.1973
Der Bürgermeister

(B) Ergänzt bzw. geändert lt. Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 3.5.1973

STADT WESEL 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 55 M.= 1:500

"Am Lilienveen"

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 350) u. § 10 der Landesbauordnung in d. Fassung d. Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

Blatt: 1

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümer- und Kanalplan
Blatt: 3 Längenschnitte
Blatt: 4 „ „

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den ____ 19__
Im Auftrag
Im Vertr. Vermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Planungsamt der Stadt Wesel
Wesel, den 25. Mai 1972
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom ____ 1972, nach welchem der Plan als Entwurf aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 25. Juli 1972
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. Juli 1972 bis einschl. 7. Juli 1972 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 7. Juli 1972
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 28. Sept. 1972 durch den der Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 28. Sept. 1972
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
vom 3.1.73 Az. 2-248-22
Essen, den 22.1.73
Der Verbandsdirektor
i. A.
Bautzt

Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 3. Mai 1973 ist am 3. Juli 1973 gemäß § 11 BBauG mit den Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Dienstgebäude des Stadtbauamtes, Kaiserring 4 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 3. Juli 1973
Der Bürgermeister
I.V.

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 3 Mai 1973 Az. 2 Wes-115.14/Wes/55 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.